

Stiftungsvertrag

zwischen

...

- nachstehend **"Stifter"** -

und

der **Deutsche StiftungsTrust GmbH**,
Theodor-Heuss-Allee 72, 60486 Frankfurt am Main,

- nachstehend **"Stiftungsträgerin"** -

über die Errichtung der

xxx-Stiftung

- nachstehend **„Stiftung“** -

§ 1**Vertragsgegenstand
(Schenkung unter Auflage)**

- (1) Der Stifter schenkt der Stiftungsträgerin hiermit das folgend genannte Stiftungsvermögen und macht es der Stiftungsträgerin zugleich zur Auflage, die Vermögenswerte fortan als Stiftungsvermögen unter dem Namen

"xxx-Stiftung",

zu verwalten und nach Maßgabe der Stiftungssatzung und dieses Vertrages und insbesondere die Erträge hieraus zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden (Schenkung unter Auflage). Die Stiftungsträgerin nimmt diese Schenkung unter Auflage hiermit an.

Diese Schenkung unter Auflage ist kein Vertrag zu Gunsten Dritter (etwa zu Gunsten der aus der Auflage mittel- oder unmittelbar Begünstigten); Dritte haben aus diesem Vertrag keine Rechte oder Ansprüche.

Eine Auflagenvollziehungsanspruch der Erben des Stifters und der zuständigen Behörde wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- (2) Als Stiftungsvermögen überträgt der Stifter Barvermögen in Höhe von

EUR 250.000,00

(in Worten: EURO Zweihundertfünzigtausend)

endgültig und unwiderruflich an die Stiftungsträgerin.

- (3) Die Stiftung ist eine unselbständige, nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftungsträgerin, die ihrerseits Rechtsträgerin dieser Stiftung ist. Der Rechtscharakter der Stiftung ergibt sich aus diesem Vertrag.

- (4) Der Zweck und die Verwaltung der Stiftung ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Stiftungssatzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2

Aufgaben der Stiftungsträgerin

- (1) Die Stiftungsträgerin hat das in ihrem Eigentum stehende Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten und anzulegen.
- (2) Die Stiftungsträgerin übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Anlage des Stiftungsvermögens nach weiterer Maßgabe auch von § 4;
 - b. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres, der eine Gewinn- und Verlustrechnung und Angaben über Struktur und Wertentwicklung des verwalteten Stiftungsvermögens sowie über die Vergabe der Mittel enthalten soll;
 - c. Berichterstattung und ggfs. Abstimmungen über die Mittelverwendung erfolgt gegenüber dem Kuratorium. Falls kein Kuratorium besteht, erfolgt die Berichterstattung und ggfs. Abstimmung über die Mittelverwendung gegenüber dem/den Stifter(n) persönlich; für den Fall seines/ihrer Ablebens an eine einzige Person, wenn der/die Stifter gegenüber der Stiftungsträgerin diese Person an seiner/ihrer Stelle für diese Zwecke namentlich benannt hat/haben;
 - d. Bearbeitung von Anfragen um Fördermittel;
 - e. Vergabe und Auszahlung der Stiftungsmittel an Zuwendungsempfänger/Begünstigte sowie Abwicklung von Fördermaßnahmen nach Maßgabe der anliegenden Stiftungssatzung;
 - f. Vorbereitung und Abgabe der steuerlichen Erklärungen und Anträge sowie Abwicklung des Schriftverkehrs mit der Finanzverwaltung;
 - g. Information der Öffentlichkeit in geeigneter Form über die von ihr in ihrer Gesamtheit betreuten Stiftungen. Der Stifter stimmt zu, dass die von ihm errichtete Stiftung in Veröffentlichungen der Stiftungsträgerin genannt werden darf; hierbei liegt die Wahl des Mediums im Ermessen der Stiftungsträgerin. Neben dem Namen der Stiftung darf die Stiftungsträgerin Angaben zum Zweck, zur Antragsmöglichkeit sowie zur Höhe des Stiftungskapitals und/oder jährlichen Ausschüttung veröffentlichen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung von Angaben über die Stiftung und

personenbezogener Daten des Stifters kann von dem Stifter gegenüber der Stiftungsträgerin jederzeit schriftlich widerrufen werden. **Möglicher Zusatz zu Satz 4:** Nach dem Tode des Stifters bzw. des letztlebenden Stifters steht dieses Recht dem Kuratorium zu. **Alternative zu Satz 2 / Satz 3 ff. sind dann zu streichen:** Der/die Stifter wünscht/wünschen keine Nennung der von ihm/ihnen errichteten Stiftung gegenüber Dritten durch die Stiftungsträgerin.

- (3) Die Stiftungsträgerin kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben dritter Hilfspersonen bedienen (z.B. Steuerberater).
- (4) Sollen die steuerbegünstigten Zwecke durch Weiterleitung der Mittel an eine in der Satzung konkret genannte im Ausland ansässige Organisation verwirklicht werden, können die dafür zu verwendenden Mittel an diese auch über eine in Deutschland ansässige gemeinnützige Organisation weitergegeben werden, die eine Vermittlung von Zuwendungen an ausländische Organisation gemäß den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) nach Abzug des eigenenständigen Aufwands vornimmt.
- (5) Die Stiftungsträgerin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3

Vergütung

Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, für die Begleitung bei der Errichtung der Stiftung sowie ihrer laufenden Tätigkeit eine Vergütung aus dem Stiftungsvermögen bzw. dessen Erträgen nach Maßgabe des jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses der Stiftungsträgerin zu entnehmen. Das aktuell geltende Preis- und Leistungsverzeichnis ist diesem Vertrag als **Anlage** beigefügt. Vorbehaltlich einer in dem Preis- und Leistungsverzeichnis geregelten Mindestvergütung darf die Vergütung für die laufende Stiftungsbetreuung 0,5 % p.a. vom positiven Vermögenswert der Stiftung zum 30.11. des jeweils laufenden Berichtsjahres, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, nicht übersteigen. Die Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind zu einzuhalten und in jedem Fall vorrangig. Hinzu kommen die Kosten für die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach weiterer Maßgabe von § 4.

Im Falle eines Austauschs der Stiftungsträgerin gemäß § 6 Absatz 4 oder im Falle einer Umgestaltung in eine rechtsfähige Stiftung gemäß § 6 Absatz 5 dieses Vertrages sind die damit verbundenen Kosten (Rechtsberatkosten etc.) von dem Stifter/den Stiftern zu tragen, ersatzweise gehen diese zu Lasten des verwalteten Stiftungsvermögens.

§ 4

Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens

Die Stiftungsträgerin wird bei der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens die Grundsätze beachten, die für gemeinnützige Körperschaften im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gelten. Bei der Vermögensanlage sollen sowohl Gesichtspunkte der Sicherheit als auch des Ertrages berücksichtigt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, das Stiftungsvermögen im Rahmen eines mit einem Kreditinstitut abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrages verwalten zu lassen. Kosten für die Verwaltung und die Verwahrung des Stiftungsvermögens, die bei dem konto- und depotführenden Kreditinstitut oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft anfallen, insbesondere Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie aufgrund von allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Kontoführung und sonstigen Auslagen (fremde Spesen, Porto etc.) erhobenen Preise, gehen zu Lasten des verwalteten Stiftungsvermögens.

§ 5

Mitglieder des Kuratoriums

Der/die Stifter beruft/en die nachstehenden Personen zu den ersten Mitgliedern des Kuratoriums im Sinne des § 5 der Stiftungssatzung:

- a. Vor- und Nachname, Anschrift
- b. Vor- und Nachname, Anschrift
- c. Vor- und Nachname, Anschrift

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages sowie über den Vertragsinhalt hinausgehende Abreden bedürfen zu ihrer späteren Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich notarielle Beurkundung zwingend vorgesehen ist. Gleiches gilt für die Änderung und Ergänzung dieser Schriftform-klausel.
- (2) Die Übertragung des Stiftungsvermögens an den Stifter/die Stifter oder seine/ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.
- (3) Sollte die Stiftungsträgerin aus irgendeinem Grund zur Durchführung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht mehr in der Lage sein, so hat die Stiftungsträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in vollem Umfang durch eine neue Stiftungsträgerin fortgeführt werden.
- (4) Unter Beachtung der Bestimmung in Absatz 2 hat/haben der/die Stifter zu seinen/ihren Lebzeiten das Recht, die Stiftungsträgerin auszutauschen, ohne dass es hierfür der Angabe eines Grundes bedarf. Für den Fall einer Stiftermehrheit kann vorstehendes Recht nur gemeinschaftlich und einstimmig ausgeübt werden. Die Ausübung des Rechts ist der Stiftungsträgerin in schriftlicher Form anzuzeigen. Dieses Recht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. **Möglicher Zusatz/ ggfs. zu streichen:** Nach dem Ableben der/des Stifter/s/in kann nur das Kuratorium auf Basis einer schriftlichen Vollmacht der/ des Stifter/s/in das Recht ausüben, die Stiftungsträgerin auszutauschen. Die Stiftungsträgerin ist zur Vermeidung von Haftungsrisiken und steuerlichen Nachteilen berechtigt, vor dem Austausch der Stiftungsträgerin die Zustimmungen von Finanzämtern zur Übertragung der Stiftung auf den neuen Stiftungsträger und eine Freistellung vom Stifter und des neuen Stiftungsträgers vor einer möglichen Inanspruchnahme Dritter (insbesondere der Finanzbehörden) infolge des Stiftungsträgerwechsels (inkl. Freistellung für Handlungen nach dem Stiftungsträgerwechsel, auf die die Stiftungsträgerin keinen Einfluss hat) zu verlangen. Die Stiftungsträgerin ist unbeschadet dessen berechtigt, einen Stiftungsträgerwechsel vorzunehmen.

- (5) Eine Umgestaltung der nichtrechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung nach dem Stiftungsgesetz für das Land, in dem der/die Stifter seinen/ihren Wohnsitz hat/haben, ist jederzeit möglich. Die rechtsfähige Stiftung soll die Zwecke der nichtrechtsfähigen Stiftung auch weiterhin verfolgen. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung ist in Anlehnung an die Satzung der nichtrechtsfähigen Stiftung zu erstellen. In dem Stiftungsgeschäft sowie in der Stiftungssatzung der rechtsfähigen Stiftung ist der Stifter/sind die Stifter der nichtrechtsfähigen Stiftung ausdrücklich zu nennen. Nach Anerkennung der rechtsfähigen Stiftung und Einwilligung des Finanzamtes wird die Stiftungsträgerin sämtliche Vermögenswerte der nichtrechtsfähigen Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung übertragen. Hiernach löst sich die nichtrechtsfähige Stiftung auf. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

Ort, Datum

Stifter

Ort, Datum

Deutsche StiftungsTrust GmbH

Anlagen: Stiftungssatzung;

Preis- und Leistungsverzeichnis der Stiftungsträgerin